
AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010
2. Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue;
hier: Inkrafttreten
3. Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-100-0/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz;
hier: Inkrafttreten
4. Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg;
hier: Inkrafttreten
5. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg;
hier: Inkrafttreten

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

1. Änderungssatzung vom 03.04.2014

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 60 b, 69 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl I S. 3556) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Allgemeine Bestimmungen“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht unter diese Satzung fallen festgesetzte Veranstaltungen nach den §§ 65-71 GewO, die von Dritten in eigenem Namen durchgeführt werden sowie private Veranstaltungen und Privatmärkte.“

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher. Alle Besucher haben freien Eintritt zu den Volksfesten.“

4. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Besondere Bestimmungen für die Kirmessen in Hückelhoven und Ratheim“

5. Hinter der vorgenannten Überschrift werden nachfolgende §§ 9a – 9d eingefügt:

**„§ 9 a
Organisationsform**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim werden als öffentliche Einrichtungen, jedoch in privater Trägerschaft, durch einen privaten Dienstleister (im Folgenden Veranstalter genannt) im Konzessionsmodell betrieben. Jene Veranstaltungen müssen den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Der Veranstalter ist an die daraus folgenden Vorgaben und Weisungen der Stadt Hückelhoven gebunden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

**§ 9 b
Zulassungsverfahren**

- (1) Für die Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim trifft der Veranstalter die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Stadt Hückelhoven ist vom Veranstalter bei Entscheidungen über die Zulassung von Antragstellern zuvor zu beteiligen. Sie überprüft diese und stellt eine Vergabe unter Beachtung der in § 5 genannten Grundsätze sicher. Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zulassung durch den Veranstalter in Schriftform erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz.
- (2) Für die Volksfeste in Hückelhoven und Ratheim ist der Veranstalter nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hückelhoven zum Widerruf einer Zulassung berechtigt. Er kann in diesem Fall die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Die Stadt Hückelhoven stellt sicher, dass hierbei die Grundsätze des § 5 Abs. 6 Anwendung finden.

**§ 9 c
Sonstige Rechte und Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter hat für die Nutzung der Veranstaltungsflächen rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse und gewerberechtlichen Festsetzungen der Stadt Hückelhoven sowie alle sonstigen für die Durchführung der Volksfeste notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und hat diese zu beachten. Die Stadt Hückelhoven kann ihre Zustimmung zur Nutzung mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen)

versehen oder die Zustimmung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche untersagen. Die für die Erlaubniserteilung bzw. gewerberechtliche Festsetzung erhobenen Gebühren und sonstigen Entgelte sind vom Veranstalter zu zahlen.

- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, innerhalb der Veranstaltungsflächen Standplätze Dritten nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis zur Nutzung zu überlassen und für die Überlassung der Standplätze Nutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, jeweils drei Monate vor jedem Volksfest der Stadt Hückelhoven einen maßstabgerechten Aufbauplan sowie ein Verzeichnis der teilnehmenden Volksfestbeschicker vorzulegen, mit ihr abzustimmen und von ihr bestätigen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zur Wahrnehmung der Marktaufsicht berechtigt und verpflichtet. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt Hückelhoven bleiben hiervon unberührt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals des Veranstalters ist seitens der Volksfestbesucher und –beschicker Folge zu leisten.
- (5) Der Veranstalter hat während des Volksfestes die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände umfassend zu gewährleisten sowie nach Beendigung des Volksfestes die Veranstaltungsflächen pünktlich, ordentlich geräumt und in verkehrssicherem Zustand zu verlassen.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Veranstalter. Sie beginnt mit dem Aufbau und endet mit dem Abschluss des Abbaues (Nutzungsende). Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Volksfeste entstehen und hat die Stadt Hückelhoven insoweit von der Haftung freizustellen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Schäden, die von Dritten schuldhaft verursacht wurden. Mit der Standplatzvergabe durch den Veranstalter übernimmt die Stadt Hückelhoven keine Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtungen und sonstigen Gegenständen des Veranstalters bzw. von ihm Beauftragter. Es ist Sache des Veranstalters, sich angemessen zu versichern. Dies gilt für Standplatzzinhaber entsprechend.

§ 9 d Auf- und Abbau

Auf den Volksfesten in Hückelhoven darf mit dem Aufbau der Schaustellerbetriebe abweichend von § 4 auf dem Hartlepooler Platz, der Doktor-Ruben-Straße und dem Großparkplatz „Aula“ vor der Modemark Röther

GmbH frühestens mittwochs vor Beginn der Kirmes ab 20.00 Uhr begonnen werden und der Abbau ist bis spätestens mittwochs nach der Kirmes, 8.00 Uhr, zu beenden. Auf dem Breteuilplatz darf der Aufbau erst freitags vor der Kirmes ab 14.00 Uhr erfolgen und der Abbau ist bis mittwochs nach der Kirmes, 8.00 Uhr, zu beenden. § 4 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.“

6. Die Anlage zur Satzung wird wie folgt gefasst:

„ANLAGE

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)

Stadtteil	Bezeichnung der Veranstaltung	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Veranstaltung
Baal	Frühkirmes	Pastor-Bauer-Platz	3. Sonntag nach Pfingsten
Brachelen	Frühkirmes	Festplatz Fochsensteg	Sonntag vor Pfingsten
Doveren	Frühkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	1. Sonntag im Oktober
Hückelhoven	Frühkirmes	Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH	Pfingsten
	Spätkirmes	Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH	9. Oktober auf Dionysius oder auf dem darauffolgenden Sonntag

Kleingladbach	Frühkirmes	Kirmesplatz Palandstraße	letzter Sonntag im Juli
Millich	Frühkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	24. Juni oder am darauf folgenden Sonntag
	----- Spätkirmes	----- Bolzplatz Schützenwinkel	----- 1. Sonntag im September
Ratheim	Frühkirmes	Kirmesplatz Mühlenstraße	letzter Sonntag im August
Rurich	Frühkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	----- 2. Sonntag im September
Schaufenberg	Frühkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	2. Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	----- 1. Sonntag im Oktober

Die Kirmessen in Hückelhoven beginnen jeweils samstags und enden dienstags; alle übrigen Kirmessen beginnen jeweils samstags und enden montags.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 03.04.2014



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 02.04.2014 den Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue sowie die Begründung einschl. artenschutzrechtlicher Vorprüfung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschl. artenschutzrechtlicher Vorprüfung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2014, Nr. 6, S. 44“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-052-1, Hückelhoven, Ruraue gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 03.04.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-100-0/G Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 02.04.2014 die Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-100-0/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der vorgenannten Teilaufhebungen sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Teilaufhebungen 1-100-0/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz sowie die Begründungen nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breiteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschl. artenschutzrechtlicher Vorprüfung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

„Abl. Hü. 2014, Nr. 6, S. 47“

zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-100-0/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz und 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Teilaufhebungen der Bebauungspläne 1-100-0/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz sowie 1-100-1/G, Hückelhoven, Innenstadt/Am Landabsatz gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 03.04.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2013 den Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

„Abl. Hü. 2014, Nr. 6, S. 50“

beantragt.

- I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

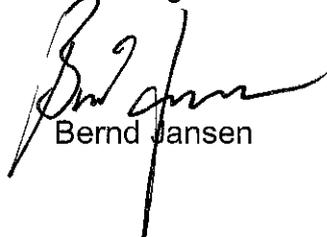
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 3-014-0, Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 03.04.2014

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg; hier: Inkrafttreten

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.2013 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>Bisherige Darstellung</u>	<u>Neue Darstellung</u>
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Fläche für die Landwirtschaft

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 25.03.2014, Az.: 35.2.11-53-09/14 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 11.12.2013 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brachelen, Nahversorgung Fochsensteg – Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Sonderbaufläche Einzelhandel Nahversorgung mit max. 800 m² Verkaufsfläche.“

Im Auftrag

gez.

Wagner“

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während

folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 03.04.2014

Der Bürgermeister


Bernd Jansen